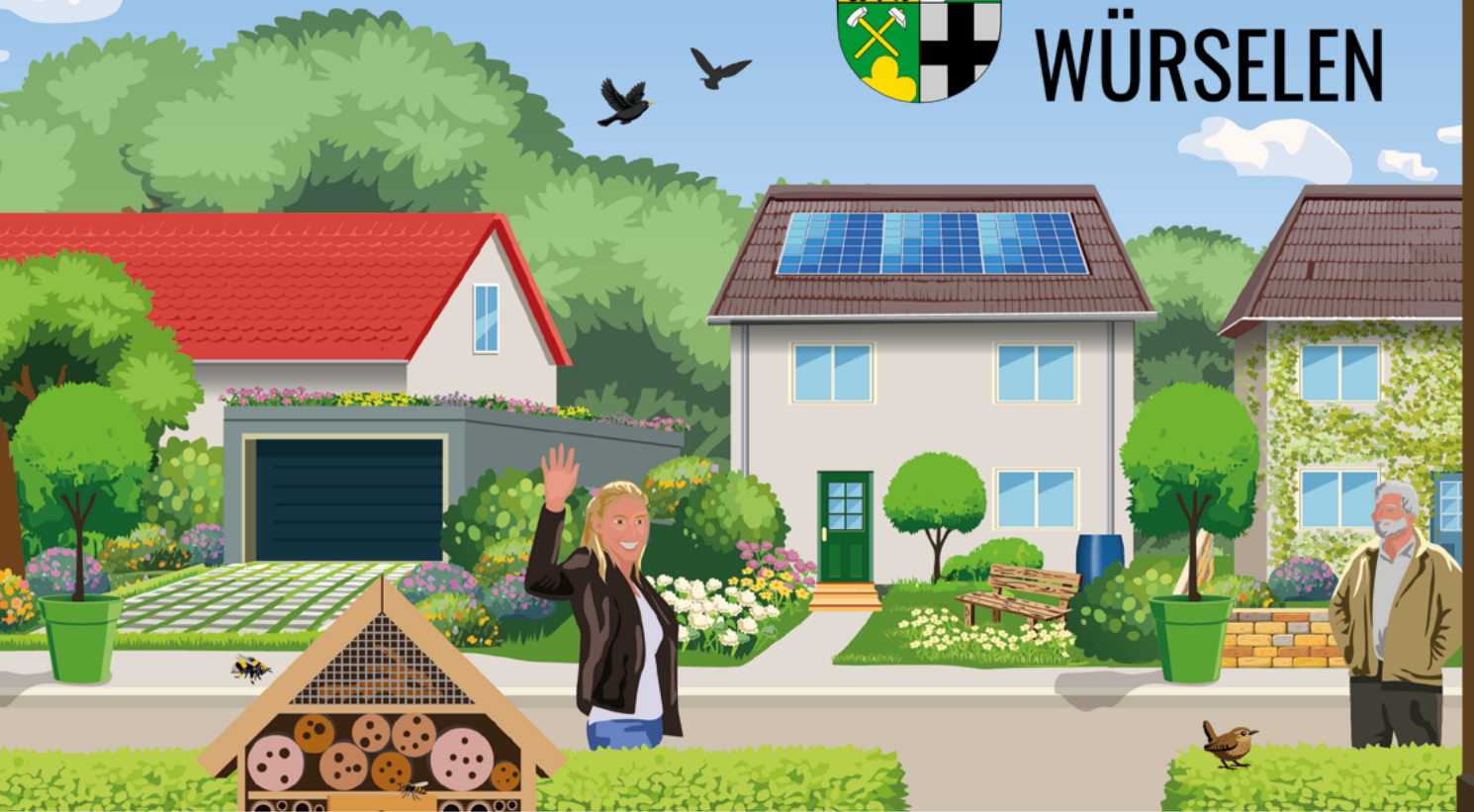




STADT
WÜRSELEN



FREIFLÄCHENGESTALTUNGSSATZUNG



Inhalt

Vorwort	3
Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Würselen vom 9. März 2026	4
Präambel	5
Teil I: Allgemeines	6
§1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich	6
§2 Begriffe	7
§3 Hinweise zur Begrünung	8
Teil II: Grün- und Gestaltungsfestsetzungen	9
§4 Unbebaute und unterbaute Freiflächen der bebauten Grundstücke	9
§5 Umfriedungen	11
§6 Flachdächer und Tiefgaragendächer	13
§7 Fassadenbegrünung	14
§8 Gestaltungsvorgaben für nicht-überdachte Stellplätze	15
§9 Abweichungen	16
Teil III: Schlussbestimmungen	17
§10 Ordnungswidrigkeiten	17
§11 Inkrafttreten	18
Praxisbeispiele	19
Hilfreiche Links	24
Pflanzliste	26

IMPRESSUM

Broschüre zur Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Würselen

Auflage: 1. Auflage 2026

Herausgeber: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
Tel. 02405 67-0, info@wuerselen.de, www.wuerselen.de

Redaktion: Benjamin Gard, Planungsamt (A61), Tel. 02405 67-0, klimaschutz@wuerselen.de

Realisierung: RDN Agentur für Public Relations GmbH & Co. KG, Anton-Bauer-Weg 6, 45657 Recklinghausen

Druck: imageDRUCK+MEDIEN GmbH, Karl-Friedrich-Str. 76, 52072 Aachen

Vorwort

Würselen befindet sich im Wandel – unsere Stadt wächst und entwickelt sich stetig weiter. Neue Bauprojekte, Nachverdichtungen und die Modernisierung bestehender Quartiere bringen Veränderungen mit sich. Dabei ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass Würselen bei allen Entwicklungen grün, lebenswert und klimafreundlich bleibt.

Nicht nur unsere Gebäude, sondern auch die Freiflächen rund um Häuser, Höfe und Vorgärten prägen das Stadtbild. Sie bieten Raum für Begegnung, Erholung und Natur.

Die Stadt Würselen verfolgt daher das Bestreben, Vorgärten, private Grünflächen und andere nicht überbaute Grundstücksteile gestalterisch und ökologisch aufzuwerten. Eine hochwertige und funktionale Gestaltung dieser Flächen trägt nicht nur zur Wohnqualität bei, sondern auch zur städtischen Biodiversität, dem Mikroklima sowie zur Versickerung von Regenwasser.

Mit der neuen Freiflächengestaltungssatzung schaffen wir einen verbindlichen Rahmen, der diese Ziele unterstützt. Sie legt Mindeststandards für die Gestaltung und Begrünung im gesamten Stadtgebiet fest. Die Satzung enthält sowohl qualitative Vorgaben, etwa zur Bepflanzung von Vorgärten, als auch quantitative Anforderungen, wie etwa zur Anzahl zu pflanzender Bäume auf Parkplätzen. Auch Dach- und Fassadenbegrünungen werden bei der Flächengestaltung berücksichtigt.

Eine ergänzende Pflanzliste bietet Orientierung bei der Auswahl geeigneter, standortgerechter und klimaangepasster Pflanzenarten.

Mit der Freiflächengestaltungssatzung stellen wir Bauverantwortlichen, Planenden und Eigentümerinnen und Eigentümern ein verlässliches Instrument zur Verfügung, das zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Würselen beiträgt.

Diese Broschüre hat das Ziel, die Freiflächengestaltungssatzung im Detail zu erläutern und mit Bildern und Praxisbeispielen mögliche Unklarheiten aufzudecken.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Planung und Umsetzung Ihrer Freiflächen – für ein grüneres, lebenswerteres Würselen.

Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete der Stadt Würselen



Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Würselen vom 9. März 2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 3. Änderung Kommunalwahlgesetz und weiterer wahlbezogener Vorschriften v. 05.07.2024 (GV. NRW.S.244) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 89 (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2025 diese Satzung beschlossen.



Präambel

Der anhaltend hohe Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen sowie das Gebot der Innenentwicklung* führen zu einem Verlust von Grünstrukturen in bebauten Gebieten mit negativen Auswirkungen auf das Mikroklima: Bebaute und versiegelte Oberflächen heizen sich stark auf, Wasser fließt nach Starkregenereignissen unzureichend ab, die Kaltluftproduktion wird gestört und der Luftaustausch vermindert. Eine Feinstaubfilterung und -bindung findet nicht statt und für die Tier- und Pflanzenwelt gehen geeignete Lebensräume verloren.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, verfolgt diese Satzung das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen sowie die Begrünung baulicher Anlagen klimaangepasst und klimaresilient auszugestalten. Dadurch sollen gesunde Lebensverhältnisse gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahrt werden. Durch qualitative und quantitative Vorgaben formuliert die Satzung den Grundanspruch für das gesamte Stadtgebiet.

Gleichzeitig verfolgt diese Satzung das Ziel, die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Gehwegen zu steigern, indem konkrete Anforderungen an die Anordnung von Stellplätzen gestellt werden, ohne jedoch die Anzahl oder grundsätzliche Zulässigkeit der Stellplätze zu regeln.

Ergänzend zur Satzung werden weitergehende Informationen – insbesondere Erläuterungen zu einzelnen Regelungen – in dieser Begleitbroschüre zusammengefasst. Die Begleitbroschüre ist kein Bestandteil der Satzung.



WICHTIG

Satzungen sind oft juristisch formuliert und schwer verständlich. Das kann zu Missverständnissen oder Fehlinterpretationen führen. Diese Broschüre bietet einen schnellen Überblick über die Inhalte unserer Satzung und zeigt auf, was für Ihren Alltag wirklich relevant ist. In unseren Praxisbeispielen finden Sie außerdem hilfreiche Tipps, Pflanzempfehlungen und Ansprechpersonen für Ihre Projekte.

* Die Innenentwicklung beschreibt die (Weiter-)Entwicklung bereits erschlossener Stadt- und Siedlungsräume. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll im Sinne der Nachhaltigkeit vermieden werden.

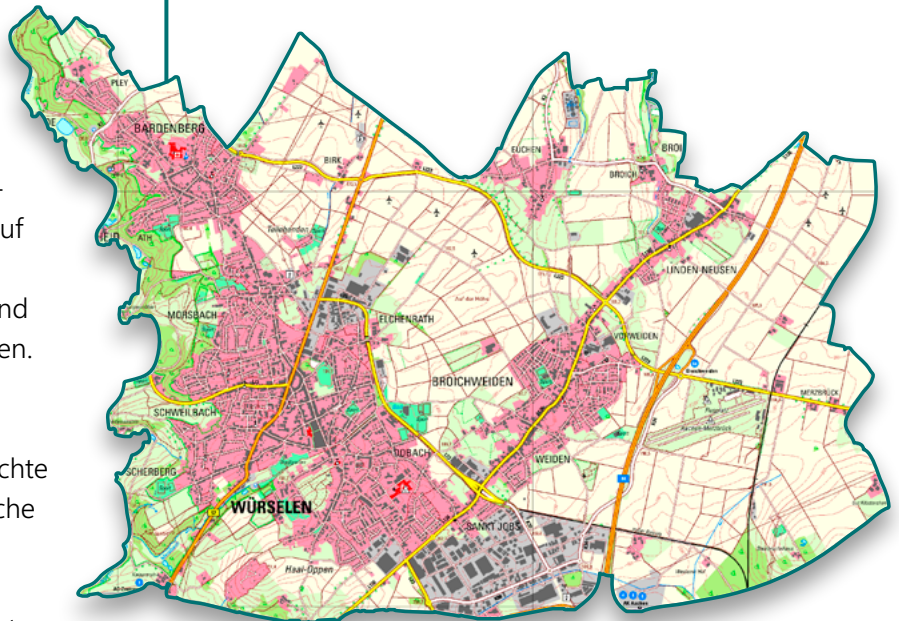
Teil I: Allgemeines

§1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das **gesamte Stadtgebiet Würselen** (siehe Anlage 1). Sie gilt für die unbebauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).
2. Die Satzung ist **bei allen Neubauten anzuwenden**, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungs-freistellungsunterlagen erfolgt sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind. Neubauten im Sinne dieser Satzung sind eigenständig nutzbare bauliche Anlagen. Bei Neubauten auf bereits bebauten Grundstücken ist die Satzung auf die von dem jeweiligen Neubau beanspruchte Anlagenfläche und Baugrundstücksfläche zu beziehen.
3. Für vorhandene **Freiflächen** der bebauten Grundstücke gilt die Satzung, wenn diese nach Inkrafttreten der Satzung **neu angelegt** oder in ihrer Gestaltung **grundlegend verändert** werden.
4. Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie in Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.
5. **Ersatzpflanzungen**, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Würselen als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für ein Vorhaben bestandskräftig angeordnet wurden, werden auf die nach den Vorgaben dieser Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet.
6. Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung vorhandener Freiflächen bzw. Gebäudeflächen entgegenstehen, sind **alternative Begrünungsmöglichkeiten** mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

KURZ ZUSAMMENGEFASST

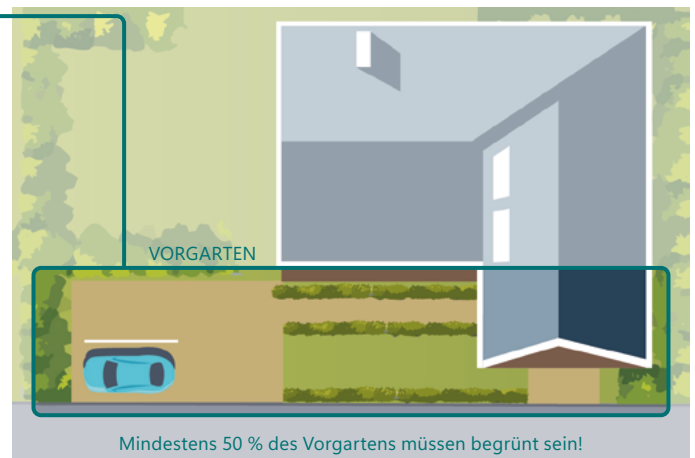
Die Satzung gilt für Neubauten sowie Bestandsbauten, die grundlegend verändert werden. Die Vorgartenfläche wird ausführlicher geregelt, während die nicht zum Vorgarten gehörende Freifläche lediglich mit standortgerechten Pflanzen begrünt werden müssen.



RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

§2 Begriffe

1. Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die **Herstellung der Pflanzbereiche** (ober- und unterirdisch) einschließlich der Bepflanzung. Bepflanzung ist die Gesamtheit von Stauden, Sträuchern, Bäumen oder Gras- und Wiesenflächen, die an einem bestimmten Ort gepflanzt werden. **Vorgarten** im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der Begrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Linie, die durch die straßenseitige Gebäudefront gebildet wird.



WICHTIG

Zum Vorgarten gehören deshalb auch Zufahrten, Wege oder Parkplätze, die zwischen Verkehrsfläche (Straßen und Gehwege) und Gebäudefront liegen.

2. **Zäune** sind Umfriedungen aus Holz, Metall oder Kunststoff, die licht- und luftdurchlässig sind. **Flachdächer** im Sinne dieser Satzung sind Dächer und Dachanteile mit einer Neigung kleiner oder gleich 10 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkante ist der äußere Rand oder die Begrenzung eines Flachdaches, an dem die Dachfläche endet und in eine senkrechte Wand oder in die Fassade des Gebäudes übergeht. Die **Gesamtdachfläche** bezeichnet die Summe der Flachdachflächen gem. Abs. 6 aller Gebäude und Gebäudeteile, gleich welcher Nutzung, auf dem Grundstück.
3. **Dachbegrünung** im Sinne dieser Satzung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs, inklusive Unterbau, Substrat und Pflanzen.
4. **Gebäude** im Sinne dieser Satzung sind Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW.
5. **Fassadenfläche** im Sinne dieser Satzung umfasst die Außenwandflächen eines Gebäudes, die sich an einer Grundstücksseite befinden, die an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt. Sie umfasst auch Wandflächen und Fassadenteile, die nicht mit der übrigen Wand in einer Ebene verlaufen. Bei der Ermittlung der Gesamtfassadenfläche wird die Fläche für Fenster- und Türöffnungen in Abzug gebracht. **Garagen** im Sinne dieser Satzung sind Garagen im Sinne des § 2 Abs. 8 S.2 BauO NRW. Tiefgaragen sind Garagen, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,50 m unter der angrenzenden Geländeoberfläche liegen.

WICHTIG

In der Regel hat ein Gebäude nur eine straßenseitige Fläche. Bei Gebäuden an Straßenkreuzungen wird die Summe der beiden straßenseitigen Flächen betrachtet.

6. **Unterbaute Freiflächen** sind Flächen auf unterirdischen Geschossen (z.B. Tiefgaragen, unterirdische Tanks).
7. Die **Nutzfläche einer Tiefgarage** im Sinne dieser Satzung ist gleich der Nutzfläche einer Garage gemäß § 122 Abs. 8 SBauVO NRW.

§3 Hinweise zur Begrünung

1. Die in dieser Satzung geforderten Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht herzustellen, **dauerhaft zu erhalten** und **abgängige Pflanzen zu ersetzen**. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach BZB – Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode (1. September bis 31. März) zu erfolgen.
2. Die nach dieser Satzung geforderte Bepflanzung muss mit **standortgerechten Pflanzen** hergestellt werden. Auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 sind die auf der aktuellen Unionsliste für invasive Arten aufgeführten Pflanzen **nicht zulässig**. Empfehlungen zu standortgerechten Pflanzen können der **Anlage 2** entnommen werden.

WUSSTEN SIE SCHON?

Invasive Arten (Neophyten) sind gebietsfremde Pflanzen, die sich schnell ausbreiten können. Oft sind sie eine Bedrohung für die einheimische Flora, verursachen wirtschaftliche Schäden und gefährden die menschliche Gesundheit.

Beispielsweise löst der Pollen der invasiven Beifuß-Ambrosie bei fast jeder sechsten Person eine allergische Reaktion aus.

Weitere Infos finden Sie auf neobiota.bfn.de.



Teil II: Grün- und Gestaltungsfestsetzungen

§4 Unbebaute und unterbaute Freiflächen der bebauten Grundstücke

- Die **nicht überbauten Flächen**, einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände sowie der Regelungen der nachfolgenden Paragraphen **zu begrünen** unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

KURZ ZUSAMMENGEFASST

Nicht überbaute Flächen müssen begrünt werden. Zuwege und Zufahrten sollen möglichst durchlässig angelegt werden. Vorgärten müssen mindestens zu 50 % begrünt sein.

WUSTEN SIE SCHON?

Schottergärten sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nicht erlaubt. Mit einer Verschärfung in der Landesbauordnung gilt seit 2018, dass unbebaute Flächen wasserdurchlässig und begrünt sein müssen. Anschließend angelegte Schottergärten sind zum Rückbau verpflichtet.

- Zuwege und Zufahrten** dürfen nur in der Anzahl, Breite und Fläche angelegt werden, wie es für die sichere Erreichbarkeit der Gebäude, Stellplätze und Garagen erforderlich ist. Soweit es die Art der Nutzung zulässt, sind sie mit **wasserdurchlässigen Belägen** zu versehen (z.B. Mineralgemisch, Schotterrassen, Rasengittersteine oder Rasenwaben).

GERING VERSIEGELTE BELAGSKLASSEN



ASPHALT



MINERALGEMISCH



SCHOTTERRASEN



RASENGITTERSTEINE

NACHTEILE: ASPHALT

- Regen läuft ab, verursacht Kosten und wird aus natürlichem Kreislauf genommen
- Wärme wird von Oberfläche gespeichert und strahlt auch nachts noch ab (kaum Verdunstung)
- höhere Niederschlagswassergebühren

VORTEILE:

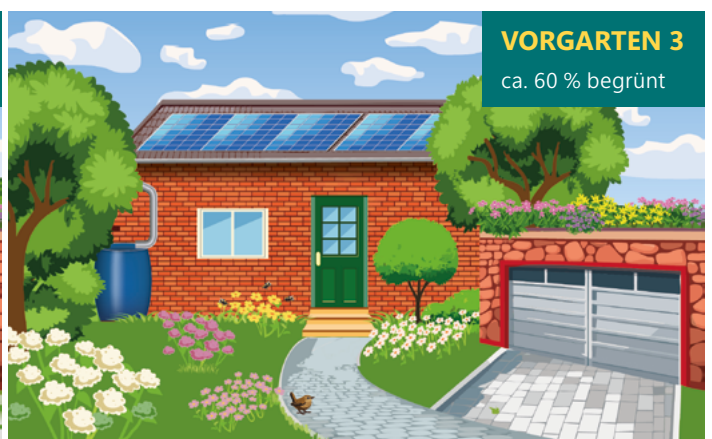
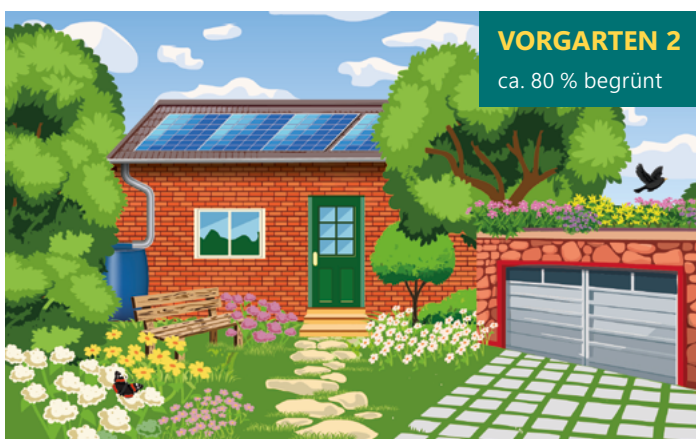
MINERALGEMISCH, SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE

- Regen versickert und kann für das Grundwasser rückgewonnen werden
- Wärme wird in Verdunstungsenergie umgewandelt (kein Hitzestau)
- Biodiversität wird unterstützt
- Niederschlagswassergebühren sinken



3. Werden **mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze**, überdachte Stellplätze/ Garagen bzw. Stellplätze in Kombination mit Garagen je Grundstück errichtet, so sind diese aus Gründen der Verkehrssicherheit über eine **gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt** an die öffentliche Verkehrsfläche anzubinden. Hierdurch soll die Zahl der Grundstückszufahrten reduziert und unübersichtliche Verkehrssituationen insbesondere im Bereich von Gehwegen und Fahrbahnen vermieden werden. Ist eine gemeinsame Zufahrt im Einzelfall technisch nicht realisierbar oder aus anderen Gründen unzumutbar, kann im Benehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde eine abweichende Lösung zugelassen werden.

4. Die **Befestigung der Vorgartenfläche ist auf maximal 50 % zu beschränken**. Insbesondere Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Steine, Sand, Kiesel- und Schotterflächen sowie Stellplätze, Carports, Garagen und andere Nebengebäude werden zur befestigten Fläche hinzugerechnet. Nicht befestigte Vorgartenflächen sind entsprechend der Vorgaben des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zu begrünen. Kann im Einzelfall aufgrund besonderer tatsächlicher Gegebenheiten eine Begrünung der Vorgartenfläche von mindestens 50 % nicht erreicht werden, kann auf Antrag **ersatzweise eine Begrünung baulicher Anlagen** (z.B. Fassaden- oder Dachbegrünung) verlangt werden, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.



5. **Technische Anlagen** (z. B. Wärmepumpen, Klimageräte, Transformatoren), Abfallbehälter, Schuppen, Gerätekästen und vergleichbare Nebenanlagen, die im Vorgartenbereich errichtet oder aufgestellt werden, sind durch geeignete Bepflanzung unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Anforderungen **dauerhaft einzugrünen**.
6. Der Vorgarten darf nicht als Arbeitsfläche oder Lagerfläche benutzt werden.

WUSSTEN SIE SCHON?

Begrünte Vorgärten sind nicht nur schön fürs Auge – sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung: Pflanzen speichern Regenwasser, kühlen durch Verdunstung die Umgebung und verbessern das Mikroklima. So lassen sich Hitzebelastungen in dicht bebauten Gebieten spürbar reduzieren. Außerdem fördern sie die Artenvielfalt und schaffen Lebensraum für Insekten und Vögel.

§5 Umfriedungen

1. Umfriedungen zwischen dem Grundstück und der angrenzenden Verkehrsfläche sind in Form von **Gehölzpflanzungen (z.B. Hecken) oder Zäunen** herzustellen. Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Sichtschutzzäune, Gabionen u.ä. sind bis zu einer Höhe von 60 cm entlang der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 1,2 m nicht überschreiten, hierbei dürfen die Sockel der Zäune eine Höhe von bis zu 20 cm haben. In Ausnahmefällen kann ein Zaun mit einer Gesamthöhe von max. 1,8 m entlang der angrenzenden Verkehrsfläche genehmigt werden, wenn zusätzlich eine Schnitthecke gepflanzt wird. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) bleiben unberührt.

KURZ ZUSAMMENGEFASST

Umfriedungen sollen aus Gehölzpflanzen oder auch Zäunen hergestellt werden. Kunststoffflechtwerk und Kunststoffplanen sind nicht erlaubt. Auch in Gewerbegebieten wird eine Eingrünung von Lagerflächen Pflicht.

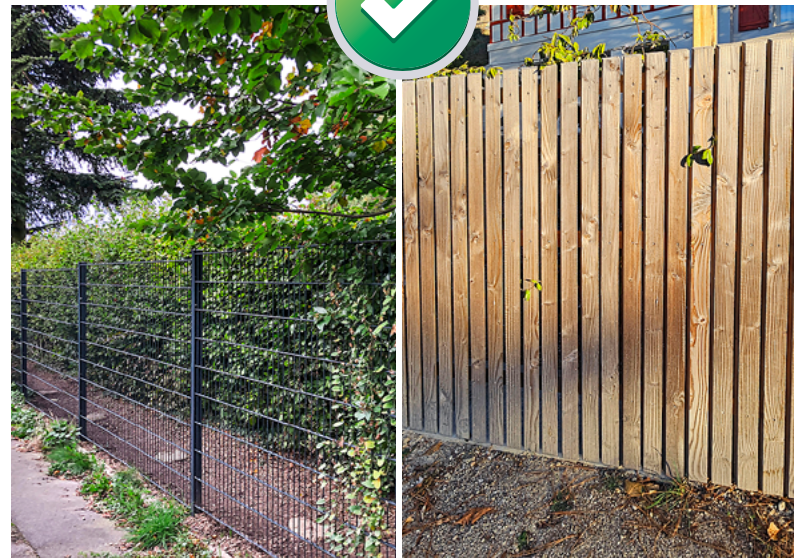
WUSSTEN SIE SCHON?

Plastikzäune bestehen aus Kunststoffen, die sich nur sehr langsam abbauen und dabei Mikroplastik freisetzen können. Diese Teilchen gelangen in Böden und Gewässer und schaden Pflanzen, Tieren und letztlich auch uns Menschen. Zudem lassen sich viele dieser Zäune kaum recyceln – sie belasten also über viele Jahre hinweg die Umwelt.





2. Der Einbau von **Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk** oder Ähnlichem ist **unzulässig**.
3. Gewerblich genutzte Lagerflächen sind durch **standortgerechte Hecken** einzugrünen. (siehe Empfehlungen zur Artenauswahl in Anlage 2). Aus Gründen der Sicherheit sind zusätzlich Zäune zulässig.
4. Die Pflanzungen zur Umfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstücksfahrten- und -zuwegungen aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von genehmigten Werbeanlagen unterbrochen werden.
5. § 36 Nachbarrechtsgesetz NRW (NachbG NRW) ist zu beachten.



AUFBAU EXTENSIVGRÜNDACH

1. Vegetation
2. Extensiv-Einschichtsubstrat
3. Schutzlage
4. Wurzelfeste Dachabdichtung
5. Geeignete Dachunterkonstruktion

AUFBAU SOLARGRÜNDACH

≥20-30cm

1. Solarmodul mit Aufbau
2. Vegetation/Substrat/Filtervlies
3. Drainage-Element
4. Basisplatte
5. Schutzvlies/wurzelfeste Dachabdichtung
6. Geeig. Dachunterkonstruktion

AUFBAU RETENTIONSGRÜNDACH

1. Gründachaufbau
2. Filtervlies
3. Drosselablauf (mit Kontrollschacht)
4. Retentionselement
5. Schutzlage
6. Dachabdichtung/geeig. Dachunterkonstruktion



Es muss nicht immer nur grün sein: nachhaltige Dächer in Mittelstraße und Brahmstraße.

§6 Flachdächer und Tiefgaragendächer

1. Diese Regelung gilt für Flachdächer von Gebäuden gleich welcher Nutzung und von Tiefgaragen.
2. Ab einer **Gesamtdachfläche von 200 m²** müssen Flachdächer von Gebäuden gleich welcher Nutzung, fachgerecht flächig und dauerhaft begrünt werden. Die **begrünte Fläche muss mindestens 60%** der Gesamtdachfläche betragen. Gebäude mit Flachdächern, die für eine andere Nutzung benötigt werden, insbesondere als Dachstellplätze, sind von dieser Regelung ausgenommen. Flachdächer mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen sind zusätzlich zu begrünen.
3. **Tiefgaragendächer** sind ab einer **Nutzfläche von 200 m²** mit Ausnahme der durch zulässige bauliche Anlagen überdeckten Dachflächen flächig, dauerhaft und zu einem **Anteil von 80 % intensiv zu begrünen**. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 30 cm aufweisen, ab einer Nutzfläche von 1.000 m² muss die Substratschicht eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.

KURZ ZUSAMMENGEFASST

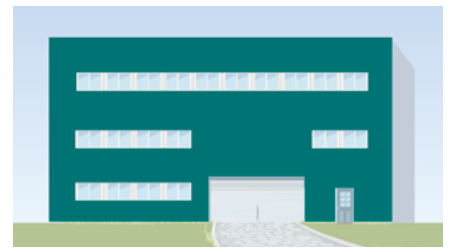
Flachdächer ab 200 m² sind mindestens 60 % zu begrünen, wenn sie nicht anderweitig genutzt werden. Für Tiefgaragendächer gilt eine 80 %ige Begrünung ab 200 m² Nutzfläche.

§7 Fassadenbegrünung

1. Außenwände baulicher Anlagen mit einer **Fassadenfläche von über 200 m²** sind mit **Vertikalbegrünung** auszustatten. Diese Begrünung muss aus hochwüchsigen und ausdauernden Pflanzen bestehen, die selbstklimmend, rankend oder schlingend wachsen. Alternativ können bepflanzte Systemlösungen installiert werden.
2. Die betreffende Fassadenfläche ist **mindestens zu 50%** unter Herausrechnung der Fläche für Fenster und Türen zu begrünen. Es ist je 2 m Wandlänge mindestens eine Pflanze vorzusehen.
3. **Alternativ** zur Begrünung gem. Abs. 1 und 2 können Fassadenflächen für **Photovoltaik oder Solarthermie-Anlagen** genutzt werden.

KURZ ZUSAMMENGEFASST

Fassaden ab 200 m² sind zu mindestens 50 % zu begrünen. Alternativ kann Photovoltaik oder Solarthermie genutzt werden.



FASSADENFLÄCHE =
Gesamtfläche - Fensterfläche - Türenfläche

BODENGEBUNDENE FASSADENBEGRIJUNG MIT KLETTERRILFE

1. Vegetation: Gerüstkletterpflanzen
2. Ankerpunkt
3. Rankhilfe
4. Mulchschicht
5. Pflanzsubstrat
6. Planum
7. Pflanzgrube, min. 1 m³
8. Einfassung
9. Belag
10. Oberbau
11. Anstehender Boden
12. Grundmauerschutz
13. Geeignete Wandkonstruktion



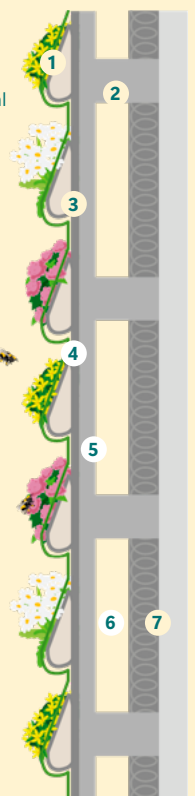
BODENGEBUNDENE FASSADENBEGRIJUNG (SELBSTKLIMMER)

1. Vegetation: Kletterpflanzen wie z. B. Wilder Wein oder Kletterhortensie
2. Haft- bzw. Kontaktzone direkt an der Fassade
3. Fassadenoberfläche: massive, rissfreie Wandkonstruktion ohne offene Fugen
4. Wuchslenkung: Abstand zu Lüftungselementen und technischen Einbauten



WANDGEBUNDENE FASSADENBEGRIJUNG

1. Vegetation: Stauden, Kleingehölze
2. Thermisch trennende Verankerung
3. Module/Trägermaterial für Substrat oder Substratersatzstoffe
4. Bewässerung
5. Unterkonstruktion
6. Hinterlüftungsraum
7. Geeignete Wandkonstruktion



WUSSTEN SIE SCHON?

Grünfassaden bieten zahlreiche Wirkpotenziale, denn sie erhöhen die **Biodiversität**, die **Verdunstung** sowie die **Schallabsorption**. Zudem wird die **Wärmeausstrahlung reduziert**. All dies trägt zu höherem **Komfort und Lebensqualität** bei.



§8 Gestaltungsvorgaben für nicht-überdachte Stellplätze

1. Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen sind **mit Bäumen zu begrünen**. Je 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum (siehe Empfehlung Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe, **innerhalb der Stellplatzanlage** fachgerecht zu pflanzen. Eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend. Im Falle der Solarnutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 a BauO NRW, wird im Einzelfall über das Maß der Begrünung der Stellplatzanlage entschieden.
2. Anlagen von nicht-überdachten **Stellplätzen für Busse und Lkw** sind mit Bäumen **zu begrünen**. Je angefangenen **500 m² Stellplatzanlage** (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) sind **zwei standortgerechte Bäume** (siehe Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe, innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht zu pflanzen. Eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend.
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Stellplätze, die auf Dächern angelegt werden.
4. Bäume auf nicht überdachten Stellplätzen sind fachgerecht gegen Anfahrtschäden zu sichern.

KURZ ZUSAMMENGEFASST

Pro fünf nicht-überdachten Stellplätzen muss ein standortgerechter Baum innerhalb der Anlage gepflanzt werden. Für Bus/Lkw-Stellplätze gilt die Pflanzung von zwei Bäumen pro 500 m².

WUSTEN SIE SCHON?

Für den Kanalanschluss von versiegelten Flächen (Dachflächen, Hofflächen, Einfahrten, Zuwegungen) gibt es einen Anschluss- und Benutzungszwang. Wenn Sie versiegelte Flächen entsiegeln, können Sie damit Ihre Niederschlagswassergebühr verringern.

§9 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden.
Hierfür gilt § 69 der Landesbauordnung (BauO NRW) in entsprechender Anwendung.

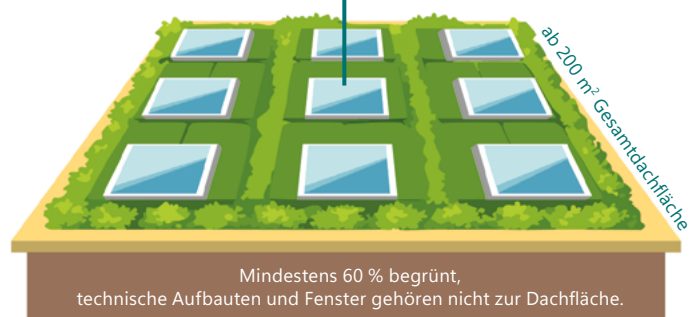
Der Würselener Stadtgarten von oben.



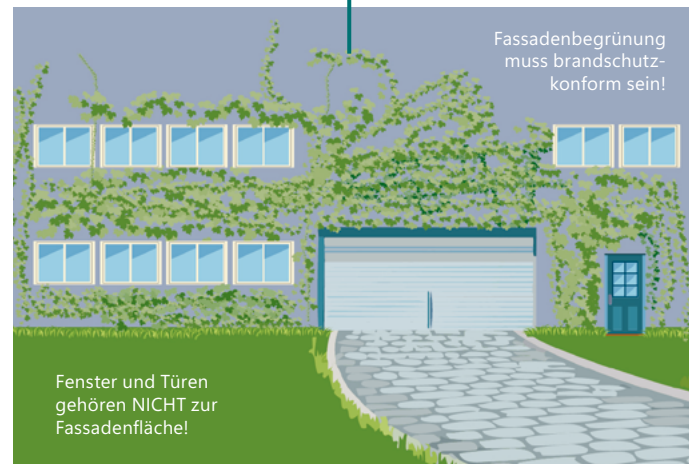
Teil III: Schlussbestimmungen

§10 Ordnungswidrigkeiten

1. Gem. § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 BauO NRW handelt ordnungswidrig, wer entgegen ...
 1. § 3 Abs. 1 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt, nicht dauerhaft erhält oder abgängige Pflanzen nicht spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode ersetzt,
 2. ... § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht-standortgerechte oder invasive Pflanzen setzt,
 3. ... § 4 Abs. 1 dieser Satzung Freiflächen der bebauten Grundstücke unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände nicht begrünt,
 4. ... § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Zuwege und Zufahrten nicht auf ein Mindestmaß beschränkt und nicht mit wasserdurchlässigen Belägen versieht, soweit die zulässige Art der Nutzung dies zulässt,
 5. ... § 4 Abs. 3 dieser Satzung mehr als nur eine Zu-/Abfahrt zu mehr als 4 zusammenhängenden Stellplätze herstellt, soweit eine abweichende Lösung von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zugelassen wurde,
 6. ... § 4 Abs. 4 dieser Satzung im Vorgarten mehr als 50 % der Fläche befestigt oder die nicht befestigte Fläche nicht entsprechend der Vorgaben begrünt,
 7. ... § 4 Abs. 5 dieser Satzung technische Anlagen im Vorgarten nicht mit geeigneter Bepflanzung eingrünt,
 8. ... § 4 Abs. 6 dieser Satzung den Vorgarten als Arbeitsfläche oder Lagerfläche benutzt,
 9. ... § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht zulässige Umfriedungen errichtet oder ändert,
 10. ... § 5 Abs. 2 dieser Satzung Zäune mit Kunststoffplane, Kunststoffflechtwerk oder Ähnlichem versieht,
 11. ... § 5 Abs. 3 dieser Satzung gewerblich genutzte Lagerflächen nicht mit standortgerechten Hecken umfriedet,
 12. ... § 5 Abs. 4 dieser Satzung die Pflanzung von Umfriedungen außerhalb von Zufahrten, Werbeeinrichtungen oder Sicherheitsbereichen unterbricht,
 13. ... § 6 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage eines Flachdaches ab einer Gesamtdachfläche von 200 m² dieses nicht zu mindestens 60 % fachgerecht flächig und dauerhaft begrünt,
 14. ... § 6 Abs. 4 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern nicht zu mindestens 80 % dauerhaft begrünt oder diese mit einer geringeren Substratschicht als gefordert herstellt,



15. ... § 7 Abs. 1 dieser Satzung Außenwände baulicher Anlagen ab einer geschlossenen Fassadenfläche von über 200 m² nicht mit ausdauernder Vertikalbegrünung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieser Satzung ausstattet,
16. ... § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Fassadenfläche nicht zu mindestens 50% begrünt oder nicht je 2 m Wandlänge mindestens eine Pflanze vorsieht,
17. ... § 8 Abs. 1 dieser Satzung bei der Anlage von nicht-überdachten Stellplatzanlagen nicht je 5 Stellplätze einen standortgerechten Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht pflanzt,
18. ... § 8 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von nicht-überdachten Stellplatzanlagen für Busse oder LKW nicht je angefangene 500 m² zwei standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm innerhalb der Stellplatzanlage fachgerecht pflanzt,
19. ... § 8 Abs. 4 Bäume auf nicht überdachten Stellplätzen fachgerecht gegen Anfahrsschäden sichert



2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Praxisbeispiele

Hier finden Sie praktische Beispiele, worauf Sie achten müssen und wie Sie bei Ihrem Vorhaben von der Stadt unterstützt werden:

Sie haben einen Schottergarten oder Kunstrasen – droht ein Ordnungsgeld?

- Wer seinen Schottergarten nach dem 1. Januar 2019 oder seinen Kunstrasen spätestens nach dem 1. Januar 2024 angelegt hat, der kann zweifelsfrei zum Rückbau aufgefordert werden. Auch Besitzer vorher angelegter Schottergärten können je nach Ausmaß zum Rückbau aufgefordert werden, da schon seit 2000 ein allgemeines Begrünungsgebot in NRW feststeht.
- Die Durchsetzung erfolgt durch das Bauordnungsamt der Stadt Würselen.
- Um dies zu vermeiden, raten wir, Schottergärten und Kunstrasenflächen ökologisch aufzuwerten. Neben einem besseren Kleinklima, ästhetischer Optik und Entlastung der Kanalisation kann sich dies durch Wegfall von Niederschlagswassergebühren auch positiv auf ihren Geldbeutel auswirken (s.u.). Einige Vorschläge zur Aufwertung finden Sie hier:

VON GRAU ZU GRÜN – 4 SCHÖNE ALTERNATIVEN ZUM SCHOTTERGARTEN



BELEBTER NATURGARTEN

- Pflegeaufwand: gering bis mittel (gelegentliches Mähen, Entfernen von invasiven Arten)
- Typische Pflanzen: Wildblumen und Kräuter z. B. Glockenblume, Wiesensalbei, Nachviole, Kornblume, Ringelblume, Beifuß
- Besonderheit: fördert Insektenvielfalt, ökologisch wertvoll



BUNTER STEINGARTEN

- Pflegeaufwand: gering (Unkrautentfernung, wenig Gießen)
- Typische Pflanzen: Polsterpflanzen, Sukkulente, alpine Arten z. B. Hauswurz, Steinbrech, Thymian, weißer Mauerpfeffer
- Besonderheit: ideal für warme, trockene Lagen; modern und pflegeleicht



MEDITERRANER GARTEN

- Pflegeaufwand: gering bis mittel (Unkrautkontrolle, Formschnitt)
- Typische Pflanzen: Lavendel, Salbei, Berg-Steinkraut, Ginster, Rosmarinweide
- Besonderheit: mediterranes Flair, hitzetolerant, sparsam beim Gießen



FORMALER GARTEN

- Pflegeaufwand: mittel (regelmäßiger Schnitt, klare Strukturen erhalten)
- Typische Pflanzen: Zwerg-Heckenkirsche, Zwerg-Schneeball, Liguster, Sand-Thymian, Schneeball-Hortensien, Pfingstrosen
- Besonderheit: klare Linien, oft mit Kies, Beton oder Metall kombiniert



Sie möchten Ihren Parkplatz entsiegeln und gegen eine wasserdurchlässige Oberfläche tauschen?

- Die Entsiegelung im Vorgarten Bedarf in der Regel keiner baurechtlichen Genehmigung bei dem Bauordnungsamt der Stadt Würselen.
- Zuerst werden die versiegelten Schichten entfernt und die darunterliegende Tragschicht (oft 30-50 cm) abgetragen. Pflaster, Schotter, Kies und Splitt lassen sich mit Hacke und Schaufeln entsiegeln, bei Beton- und Asphaltdecken empfiehlt sich die Beauftragung eines Fachbetriebs.
- Anschließend sollte der Boden gelockert werden, um die Durchlässigkeit für Wasser wiederherzustellen. Je nach System wird nun mit einer Tragschicht (z.B. Kies) aufgefüllt. Für Rasengittersteine wird noch eine feinkörnige Splitt-Ausgleichsschicht benötigt. Für einen Splitttrassen wird auf die Tragschicht ein Splitt-Sand-Gemisch aufgetragen.
- Die Entsorgung der Materialien kann beispielsweise im Entsorgungszentrum Warden der AWA GmbH vorgenommen werden. In der Regel fallen die Materialien unter die Kategorie Bauschutt. Die Preise hierfür finden Sie auf der Webseite.

Tipp: Kies, Split oder Pflastersteine können Sie auch über Gebrauchtwarenplattformen weitergeben, sodass Sie die Entsorgungsgebühren einsparen.

WICHTIG

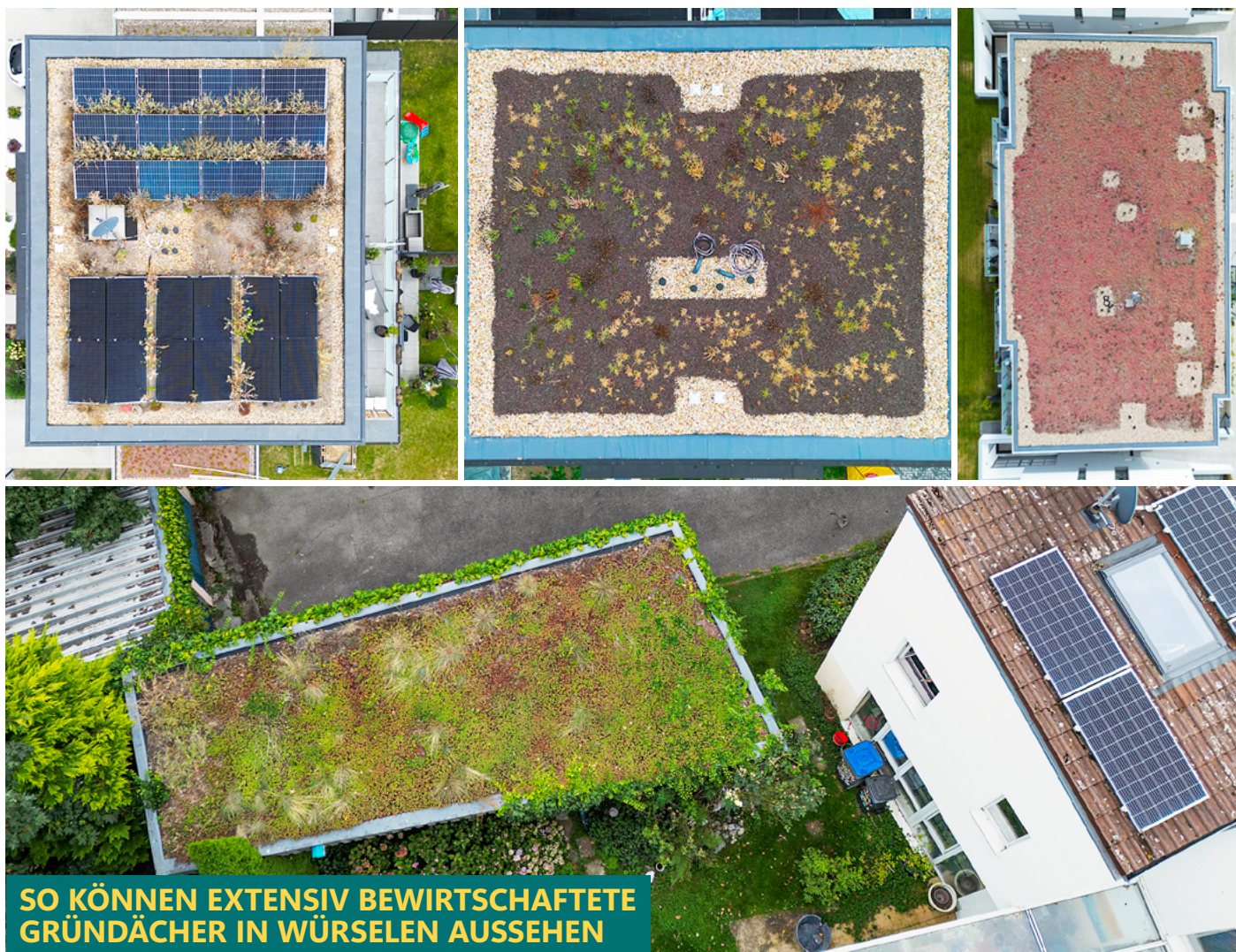
Bei einer Entsiegelung können die Teilflächen vom Anschluss- und Benutzungszwang der **Niederschlagswassergebühren** befreit werden. Der Antrag kann im Serviceportal unter dem Dienst Kanal, Abwasser, Niederschlagswasser heruntergeladen werden. Zuständig ist das Tiefbauamt der Stadt Würselen.

Sie haben eine invasive Pflanzenart in Ihrem Garten entdeckt?

- Überprüfen Sie die Art, wenn möglich, durch Fotoerkennung mit einer App, wie z.B. Floralncognita. Funde können auf der Webseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima NRW gemeldet werden.
- Bei Sprösslingen können Sie die betroffene Stelle lichtundurchlässig abdecken oder kleine Mengen heißes Wasser direkt auf die Pflanze geben. Achten Sie bei letzterem darauf, keine anderen Bereiche zu treffen.
- Bei höher wachsenden Pflanzen sollte die Pflanze direkt samt Wurzel entfernt werden.
- Entsorgung: Verpacken Sie die entfernte Pflanze am besten in einem Beutel, um die weitere Verbreitung zu verhindern. Pflanzenteile können in den Hausmüll entsorgt werden.

Achtung: Die Entsorgung darf nicht in den Kompost oder Biomüll erfolgen. Die entfernte Pflanze sollte außerdem nicht im Garten zwischengelagert werden.





Sie möchten ihr Dach begrünen?

- Eine Dachbegrünung von Bestandsgebäuden ist in der Regel **genehmigungsfrei**. Ausnahmen gibt es, wenn die Fläche einen Nutzen hat, wie beispielsweise eine Dachterrasse. Zuständig ist das Bauordnungsamt.
- Ob ihr Dach für eine Begrünung geeignet ist, können Sie in dem **Solar- und Gründachkataster** der Städteregion einsehen. Idealerweise sollte die **Dachneigung unter 15 Grad** liegen, allerdings ist auch eine Begrünung bei bis zu 30 Grad möglich.
- Für die Begrünung eines Daches sollte zuerst die **Belastbarkeit des Daches** durch eine Architekten- oder Dachdeckerfirma geprüft werden. Je nach Bewuchs lastet pro Quadratmeter ein Zusatzgewicht ab etwa 40 kg pro m² auf dem Dach.
- Welche Pflanzen geeignet sind, wie bei der Planung vorgegangen wird und welche Pflege die Flächen benötigen, finden Sie auf der Webseite des **Bundesverband GebäudeGrün e.V.**

Sie möchten ihre Fassade begrünen?

- Laut Landesbauordnung NRW ist das Begrünen von Fassaden grundsätzlich zulässig und in der Regel **nicht genehmigungspflichtig**. Ausnahmen gibt es bei denkmalgeschützten Gebäuden, Hochhäusern sowie einhergehenden baurechtliche relevanten Änderungen. Zuständig ist das Bauordnungsamt.
- Eine bodengebundene Fassadenbegrünung kann direkt an der Wand (Selbstklimmer, z.B. wilder Wein oder Kletterhortensie), aber auch an Befestigungen entlang der Wand (Gerüstkletterpflanzen, z.B. Waldrebe oder Blauregen) erfolgen. Zudem können Sie beispielsweise Spalierobst auch entlang der Fassade wachsen lassen.
- Wandgebundene Begrünungssysteme werden in Pflanzgefäßen direkt an der Wand angebracht und können somit auch bei einem versiegelten Untergrund zum Einsatz kommen. Bodengebundene Fassadenbegrünung ist allerdings in der Regel einfacher umsetzbar, kostengünstiger und pflegeleichter als wandgebundene Begrünungssysteme.
- Welche Pflanzen geeignet sind, wie bei der Planung vorgegangen wird und welche Pflege die Flächen benötigen, können Sie auf der Webseite des Bundesverbands GebäudeGrün e.V. nachlesen (siehe QR-Code letzte Seite).



Selbstklimmer: Wilder Wein



Waldrebe mit Befestigungsgerüst

BRANDSCHUTZ BEI FASSADENBEGRÜNUNG

Die Anbringung von Fassadenbegrünung sollte prinzipiell **nicht aus brennbaren Materialien** bestehen und abgestorbene Pflanzenteile sollten regelmäßig entfernt werden.

Bei Gebäudeklassen 1 bis 3 (< 7 m Höhe) muss eine **Überwucherung** sicherheitsrelevanter Bauteile vermieden werden. Dazu gehören Außenwandanschlüsse am Dach, Brandabschnittstrennungen, Fenster und Balkone. Bei Gebäudeklassen 4 und 5 (> 13 m Höhe) gelten zusätzliche Regelungen.

Gebäudeklassenunabhängig gilt die **Gewährleistung von Rettungswegen** wie das problemlose Anleitern der Feuerwehr. Außerdem darf der Brandrauch einer Außenfassade nicht in notwendige Treppenträume eindringen können. Rettungswege über Fenster und Balkone dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Sie haben Fragen? Wir stehen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns per E-Mail unter klimaschutz@wuerselen.de und telefonisch unter 02405 67-0.

Hilfreiche Links



Pflanzliste

Bäume 1. Wuchsordnung

(mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16/18er Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe)

DEUTSCHER NAME

Ahorn in Sorten

Roßkastanie*

Schwarz-Erle

Birke in Sorten

Hainbuche

Edelkastanie, Marone

Baum-Hasel

Buchen in Sorten

Weiden in Sorten

Pappeln in Sorten

Eschen in Sorten*

Walnuss

Amberbaum

Tulpenbaum

Nymphenbaum

Gewöhnliche Hopfenbuche

Eichen in Sorten

Paulownia

Linden in Sorten

Ulmen in Sorten

LATEINISCHER NAME

Acer spec.

Aesculus spec.

Alnus glutinosa

Betula spec.

Carpinus betulus

Castanea sativa

Corylus colurna

Fagus spec.

Salix spec.

Populus spec.

Fraxinus spec.

Juglans regia

Liquidambar styraciflua

Liriodendron tulipifera

Nyssa sylvatica

Ostrya carpinifolia

Quercus spec.

Paulownia tomentosa

Tilia spec.

Ulmus spec.

*Diese Baumarten wurden in den vergangenen Jahren durch baumschädigende Pilze, Bakterien oder Insekten sehr stark in ihrem Bestand geschwächt. Auf resistente Züchtungen sollte geachtet werden, falls auf dem Markt verfügbar!



Pflanzliste

Bäume 2. Wuchsordnung

(mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16/18er Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe)

DEUTSCHER NAME

LATEINISCHER NAME

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Kupfer-Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Echter Rotdorn ‚Paul’s Scarlet‘	<i>Crataegus laevigata</i> ‚Paul’s Scarlet‘
Apfeldorn	<i>Crataegus lavallei</i>
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i>
Magnolien in Sorten	<i>Magnolia spec.</i>
Zierapfel	<i>Malus spec.</i>
Holzapfel, Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Maulbeerbaum	<i>Morus spec.</i>
Eisenholzbaum	<i>Parrotia persica</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Zier-Kirsche	<i>Prunus spec.</i>
Holzbirne, Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Zier-Birne	<i>Pyrus spec.</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Mährische Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> ‚Edulis‘
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>

Obst-Hochstamm in Sorten, veredelt auf Sämling oder stark wachsender Unterlage.



Einheimische Sträucher

(mind. 2 x verpflanzt, ohne Ballen, mind. 80 cm hoch)

DEUTSCHER NAME

Berberitze*

Besenginster

Blutbuche*

Eibe*

Faulbaum

Feldahorn

Hainbuche*

Roter Hartriegel

Hasel

Rote Heckenkirsche

Himbeere

Schwarzer Holunder

Traubenholunder

Schwarze Johannisbeere

Kornelkirsche

Purgier-Kreuzdorn

Liguster*

Pfaffenhütchen

Rotbuche*

LATEINISCHER NAME

Berberis vulgaris

Cytisus scoparius

Fagus sylvatica purpurea

Taxus baccata

Rhamnus frangula

Acer campestre

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Lonicera xylosteum

Rubus idaeus

Sambucus nigra

Sambucus racemosa

Ribes nigrum

Cornus mas Kreuzdorn

Rhamnus catharticus

Ligustrum vulgare

Euonymus europaeus

Fagus sylvatica

DEUTSCHER NAME

Sanddorn

Schlehe

Gemeiner Schneeball

Wolliger Schneeball

Stechpalme

Traubenkirsche

Vogelbeere

Eingriffeliger Weißdorn*

Zweigriffeliger Weißdorn

Wildapfel

Wildbirne

Wildrosen

LATEINISCHER NAME

Hippophae rhamnoides

Prunus spinosa

Viburnum opulus

Viburnum lantana

Ilex aquifolium

Prunus padus

Sorbus aucuparia

Crataegus monogyna

Crataegus laevigata

Malus sylvestris

Pyrus pyraeaster

Rosa spec., z.B.

Rosa canina, R. arvensis,

R. rugosa

*Auch als Schnitthecke geeignet!



STADT WÜRSELEN

Stadt Würselen

Der Bürgermeister

Morlaixplatz 1

52146 Würselen

Tel. 02405 67-0

info@wuerselen.de

www.wuerselen.de